

B e s c h l u s s v o r l a g e**TOP: Friedhofsgebühren in der Stadt Lüdenscheid für das Jahr 2006****Vorgesehene Beratungsfolge:****Termine:**Werksausschuss Stadtreinigungs-,
Transport- und Baubetrieb Lüdenscheid

24.11.2005

Hauptausschuss

05.12.2005

Rat der Stadt Lüdenscheid

12.12.2005

Beschlussvorschlag:

Die als Anlage 3 dieser Beschlussvorlage vorliegende Satzung über die Friedhofsgebühren in der Stadt Lüdenscheid wird mit Wirkung ab 01.01.2006 erlassen.

Finanzielle Auswirkungen:

Einmalige Ausgaben:	Keine
Lfd. jährliche Ausgaben:	Es fallen voraussichtliche Ausgaben in Höhe von rd. 233 T€ an.
Deckung:	Die Ausgaben sind zu 100 % über Gebühreneinnahmen zu decken.

Grundlage der Aufgabe:

Die Aufgabe ist gesetzlich vorgeschrieben.

Begründung:

A Allgemeines

Die Stadt Lüdenscheid betreibt zwei kommunale Friedhöfe als öffentliche Einrichtung: den Waldfriedhof Piepersloh und den Friedhof Wehberg. Seit der Auflösung des ehemaligen Straßen- und Grünflächenamtes der Stadt Lüdenscheid erfolgen die Unterhaltung und der Betrieb der Kommunalfriedhöfe durch den STL. Zur Deckung der hierdurch anfallenden Kosten erhebt die Stadt Gebühren nach der zurzeit gültigen Satzung über die Friedhofsgebühren in der Stadt Lüdenscheid vom 21.03.2001 (Friedhofsgebührensatzung).

Eine Neufassung der Friedhofsgebührensatzung sollte aufgrund einer Neufassung des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen NRW (BestG NRW), einer Erweiterung der angebotenen Grab- und Bestattungsarten und geänderter Gebührensätze erfolgen.

1. Durch das neue BestG NRW vom 04.06.2003 wird eine Neufassung der Satzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Lüdenscheid (Friedhofssatzung) erforderlich. Maßgeblich für die Kalkulation der Friedhofsgebühren ist hierbei eine durch BestG NRW geforderte Erhöhung der Ruhezeit für Urnenbeisetzungen um 5 Jahre auf 25 Jahre.
2. Um dem Wandel der Bestattungskultur Rechnung zu tragen, soll das Angebot auf den Kommunalfriedhöfen zum 01.01.2006 um die folgenden Grab- und Bestattungsarten erweitert werden:
 - Zurzeit sind Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten mindestens zweistellige Grabstätten. Die Satzung bietet erstmalig die Möglichkeit, Nutzungsrechte an einstelligen Wahlgrabstätten für Erdbestattungen und Urnenbeisetzung zu erwerben.
 - Die Gebühren für anonyme Grabstätten für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen richten sich zurzeit nach den Gebührensätzen für Reihengrabstätten. Für anonyme Bestattungsarten sollen zukünftig separate Gebühren berechnet werden. Anonyme Grabstätten sind von ihrer Funktion her Reihengrabstätten, die sich in jeweils einem von der Stadt als einheitlich gestaltete Rasenfläche angelegten Grabfeld auf dem Friedhof Piepersloh befinden und von der Stadt für die gesamte Ruhezeit gepflegt werden.
 - Erstmalig werden Pflegegrabstätten für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen angeboten. Pflegegrabstätten sind Reihengrabstätten, die sich in jeweils einem von der Stadt als einheitlich gestaltete Rasenfläche angelegten Grabfeld befinden und ebenfalls von der Stadt für die gesamte Ruhezeit gepflegt werden. Im Gegensatz zu den anonymen Grabstätten werden Pflegegrabstätten mit einer ebenerdig verlegten Namensplatte mit den Daten der / des Verstorbenen versehen.
 - Ebenfalls neu angeboten werden Urnenwahlgrabstätten in „Sondergröße“, die sich von den herkömmlichen Urnenwahlgrabstätten in einigen Punkten unterscheiden. Urnenwahlgrabstätten in „Sondergröße“ bieten Beisetzungsmöglichkeiten für ein bis vier Urnen, wobei die Fläche der Grabstätten unabhängig von der Anzahl der Beisetzungen immer 1 qm umfasst. Die Grabstätten heben sich optisch durch ihre quadratische Anordnung und der Friedhofslage hervor.
 - Darüber hinaus werden erstmalig Urnenreihengemeinschaftsgrabstätten angeboten. Im Bedarfsfall können durch die Feuerbestattung Sauerland GmbH zeitgleich mehrere Urnen in einer Gemeinschaftsgrabstätte beigesetzt werden.
3. Die Änderung der Gebührensätze unter § 3 der Friedhofsgebührensatzung können der beiliegenden Anlage 1 entnommen werden. Weitere Änderungen der Friedhofsgebührensatzung sind redaktioneller Art.

B Umlagefähige Kosten

Für die Unterhaltung und den Betrieb der Lüdenscheider Kommunalfriedhöfe betragen die zu erwartenden umlagefähigen Gesamtkosten für das Kalkulationsjahr 2006 rd. 233 T€. Dieser Betrag setzt sich zusammen aus:

1. Allgemeine Friedhofsunterhaltung / Verleihung Nutzungsrechte	rd. 128 T€
2. Kosten für Grabaufmachungen	rd. 18 T€
3. Bestattungskosten	rd. 63 T€
4. Unterhaltung der Trauerhalle, Leichenkammer	rd. 21 T€
5. Grabmalgenehmigungen, Aus- und Umbettungen	rd. 3 T€.

Die einzelnen Beträge werden in den Abschnitten D1) bis D5) erläutert.

Hinweis: Die in der Gebührenkalkulation genannten Beträge können aufgrund der Komprimierung des Zahlenmaterials und der Verwendung von Formeln Rundungsdifferenzen aufweisen.

C Entwicklung der Gebühreneinnahmen

Die umlagefähigen Kosten in Höhe von rd. 233 T€ sind zu 100 % über Friedhofsgebühreneinnahmen zu decken.

Die Anzahl der Grabverkäufe und Bestattungszahlen sowie die Art der gewählten Grab- und Bestattungsform sind wesentliche Faktoren für die Höhe der Friedhofsgebühren. Grundsätzlich ist anzumerken, dass die Zahl zukünftiger Grabverkäufe und Bestattungen unvorhersehbaren Schwankungen unterliegt und sich somit eine Prognose äußerst schwierig gestaltet. Daher wurden die Fallzahlen für das Jahr 2006 (Anlage 1, Blatt 1 bis 5) unter Beachtung der Grabverkäufe und Bestattungszahlen der vergangenen fünf Jahre prognostiziert.

Die Zahl der Grabverkäufe und Bestattungen hängt unter anderem von der Anzahl der Einwohner und Sterbefälle ab. Die Einwohnerzahl Lüdenscheids bewegt sich bei rd. 80.000 und geht leicht zurück. Darüber hinaus hat sich die durchschnittliche Lebenserwartung in Deutschland in den vergangenen Jahren erhöht.

Damit einhergehend ist auch die Zahl der Sterbefälle in Lüdenscheid insgesamt leicht rückläufig. Bei der Fallzahlenprognose wurde ebenfalls berücksichtigt, dass tendenziell für die Kommunalfriedhöfe in Lüdenscheid ein Anstieg bei den Urnenbeisetzungen zu verzeichnen ist, was auf einen grundsätzlichen Wandel der Bestattungskultur der letzten Jahre zurückzuführen ist. Urnengräber stellen im Vergleich zu Erdgräbern eine kostengünstige und pflegeleichte Alternative dar.

Errechnet man die Gebühreneinnahmen, die bei den prognostizierten Fallzahlen und bei unveränderten Gebührensätzen eingehen würden, so betragen die Gebühreneinnahmen für den Kalkulationszeitraum insgesamt rd. 215 T€. Sie liegen somit um rd. 18 T€ unter den kalkulierten umlagefähigen Kosten.

D Verteilerschlüssel (Anlage 1)

Die auf Gebühren umzulegenden Kosten belaufen sich auf insgesamt rd. 233 T€ und werden getrennt voneinander nach unterschiedlichen Verteilungsmaßstäben wie nachfolgend beschrieben verteilt:

D1 Verteilung der Kosten zur Verleihung eines Nutzungsrechtes (Anlage 1, Blatt 1)

Von den insgesamt umzulegenden Kosten entfallen auf die Verleihung eines Nutzungsrechtes rd. 128 T€, die für die laufende Unterhaltung der Kommunalfriedhöfe kalkuliert werden. In diesem Betrag sind beispielsweise die gesamten Kosten für die Umlagenpflege und den Heckenschnitt sowie Verwaltungskosten, Pachtzahlungen des STL an die Stadt und an die evangelische Kirche sowie sonstige Betriebskosten enthalten.

In den Spalten (1) und (2) sind die einzelnen Grabarten und die Fallzahlenprognose aufgelistet. Zur Verteilung dieser Kosten wurden die Grabarten entsprechend der jeweiligen Ruhezeit, Grabgröße und dem Unterhaltungsaufwand bewertet (Spalte (3)). Bei der Bewertung wurde ebenfalls berücksichtigt, ob die Ruhezeit der Grabstätte verlängert werden kann, die Grabstätte mehrstellig oder bereits vor einem konkreten Bestattungsfall erworben werden kann und ob die Grablage vom Nutzungsberechtigten ausgewählt werden kann.

Dabei wird der einstelligen Wahlgrabstätte der Gewichtungsfaktor 1 zugeteilt, da es die größte Friedhofsfläche und mit 30 Jahren die längste Ruhezeit beansprucht und der Nutzungsberechtigte die o. g. Vorteile mit der Grabstätte erwirbt. Für jede weitere Stelle wird der Faktor 0,9 hinzuaddiert, da der Unterhaltungsaufwand der Stadt zur Pflege der Friedhofsrahmenfläche bei mehrstelligen Wahlgrabstätten sinkt. Für die zweite und jede weitere Grabstelle wird eine Gebühr in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen einer ein- und einer zweistelligen Wahlgrabstätte erhoben und in der Friedhofsgebührensatzung ausgewiesen. Gleiches gilt sinngemäß für Urnenwahlgrabstätten.

Das Urnenreihengrab hat aufgrund der kleinen Grabfläche und der kürzeren Ruhezeit von 25 Jahren mit 0,38 den geringsten Faktor. Bei Reihengräbern für Erdbestattungen und für Urnenbeisetzungen kann die Ruhezeit nicht verlängert werden, die Grabstätte nicht mehrstellig erworben oder die Grablage gewählt werden.

Die Anzahl der prognostizierten Grabverkäufe wird mit dem Gewichtungsfaktor multipliziert, um die Zahl der zu berücksichtigenden Verrechnungseinheit (Spalte (4)) zu erhalten. Die zur Verleihung eines Nutzungsrechtes umzulegenden Gesamtkosten geteilt durch die Verrechnungseinheit ergibt die Basisgebühr für eine Verrechnungseinheit. Diese Basisgebühr ist entsprechend dem Gewichtungsfaktor für die unterschiedlichen Grabarten anzusetzen, um die Gebühr für die Verleihung eines Nutzungsrechtes in Spalte (5) zu erhalten. In der Spalte (6) ist die gerundete Gebühr ausgewiesen. In der Spalte (7) – (9) werden die zurzeit gültigen Gebühren sowie die Veränderungen in Prozent und in Euro aufgezeigt.

D2 Verteilung der Kosten für Grabaufmachungen (Anlage 1, Blatt 2)

Die Kosten für Grabaufmachungen werden entsprechend den prognostizierten Fallzahlen voraussichtlich rd. 18 T€ betragen. Die 1. Grabaufmachung (Verfüllung des Grabes, Anlegen eines Erdhügels) wird durch die Stadt im Rahmen der Bestattung bzw. Beisetzung durchgeführt. Darüber hinaus ist mit einer geringen Zahl von Zweitaufmachungen zu rechnen.

Die Berechnung erfolgt analog der Gebühr für Nutzungsrechte. Der Gewichtungsfaktor in Spalte (3) drückt hierbei die Relation hinsichtlich des Arbeitsaufwandes aus, der für Grabaufmachungen an den einzelnen Grabstätten erbracht wird.

D3 Verteilung der Kosten für Bestattungen (Anlage 1, Blatt 3)

Für die prognostizierten Bestattungszahlen werden für das Ausheben und Verfüllen eines Grabes einschließlich aller dazugehörigen Nebenarbeiten wie z. B. den Abtransport überschüssigen Bodens Kosten in Höhe von rd. 63 T€ erwartet. Die Berechnung erfolgt analog der Gebühr für Nutzungsrechte und Grabaufmachungen. Der Gewichtungsfaktor in Spalte (3) drückt die Relation hinsichtlich des Arbeitsaufwandes für die einzelnen Bestattungsarten

aus. Zusätzlich zu der so ermittelten Gebühr für die reine Bestattung ist der Anteil für die 1. Grabaufmachung berücksichtigt.

D4 Verteilung der Kosten für die Benutzung der Trauerhalle und der Leichenkammern auf dem Friedhof Loh (Anlage 1, Blatt 4)

Zur laufenden Unterhaltung der Trauerhalle und der Leichenkammern werden Kosten in Höhe von rd. 21 T€ kalkuliert. Davon entfallen rd. 19 T€ auf die Trauerhalle und rd. 2 T€ auf die Leichenkammern.

Im Kalkulationszeitraum werden voraussichtlich 81 Trauerfeiern in der Kapelle am Friedhof Loh stattfinden. Die Gesamtkosten in Höhe von rd. 19 T€ geteilt durch die prognostizierte Trauerhallennutzung ergeben die Gebühr, die letztlich auf einen glatten Betrag in Höhe von 230,00 € gerundet wird.

Für den Kalkulationszeitraum ist mit rd. 30 Nutzungen der Leichenkammern zu rechnen. Werden die kalkulierten Gesamtkosten durch die Fallzahl dividiert, erhält man die Gebühr für die Benutzung einer Leichenkammer in Höhe von 65,33 €. Dieser Betrag wird letztlich auf 65,00 € gerundet.

D5 Verteilung der Kosten für Grabmalgenehmigungen und Aus- und Umbettungen (Anlage 1, Blatt 5)

Für die Erteilung von ca. 30 Grabmalgenehmigungen werden Kosten in Höhe von rd. 1 T€ angesetzt. Die Gebühr für die Bearbeitung von Grabmalgenehmigungen beruht auf der Verwaltungsgebührenordnung der Stadt Lüdenscheid. Nach der zurzeit gültigen Verwaltungsgebührenordnung vom 19.12.2001, Tarif Nr. 4.1 ist für die Erteilung einer Genehmigung je angefangene halbe Stunde eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 21,50 € zu berechnen. Erfahrungsgemäß beträgt der Zeitaufwand für die Bearbeitung eines Antrages ca. 20 Minuten.

Darüber hinaus werden eine Sargumbettung und eine Urnenausbettung auf dem Friedhof Loh prognostiziert. Zur Berechnung der Gebühren für Aus- und Umbettungen wird der durchschnittliche reine Arbeitsaufwand in Stunden mit einem Stundenverrechnungssatz multipliziert.

E Kalkulationsübersicht

	Kalkulation 2006 in T€	
Friedhofsunterhaltung	128	54,96 %
Grabaufmachungen	18	7,99 %
Bestattungen	63	27,13 %
Trauerhalle, Leichenkammer	21	8,83 %
Grabmalgenehmigung, Aus- / Umbettungen	3	1,09 %
Summe	233	100,00%
Gebühreneinnahmen bei alten Gebührensätzen	215	
Differenz	- 18	
Gebührenänderung in %	+ 8,56	

F Zusammenfassung

In der Vergangenheit wurden die Kommunalfriedhöfe mit einer jährlichen Unterdeckung von rd. 100 T€ bis 120 T€ defizitär betrieben. Es war angestrebt, diese Kostenunterdeckung schrittweise zu reduzieren und letztlich Kostendeckung zu erreichen. In 2002 ergab sich noch eine Unterdeckung von rd. 119 T€, die durch Ausschöpfung möglicher Einsparungspotentiale bereits für das Jahr 2003 auf rd. 84 T€ und für 2004 auf rd. 65 T€ reduziert werden konnte. Für 2005 wird eine Kostenunterdeckung von rd. 25 T€ bis rd. 30 T€ erwartet.

Für das Jahr 2006 liegen die zu erwartenden Gebühreneinnahmen bei Gebührensätzen des Vorjahres um rd. 18 T€ unter den kalkulierten umlagefähigen Kosten. Um Kostendeckung erreichen zu können, wird eine durchschnittliche Gebührenerhöhung von 8,56 % erforderlich. Die Gebühren für die einzelnen Gebührentatbestände verändern sich jedoch unterschiedlich, was auf die Einführung neuer Grabarten und die Neufassung des BestG NRW zurückzuführen ist. Insbesondere die durch BestG NRW erforderliche Erhöhung der Ruhezeit für Urnenbeisetzungen führt zu Gebührensteigerungen bei den Urnengrabstätten und zu Gebührensenkungen bei den Erdbestattungen.

In der Anlage 2 werden beispielhaft die Gesamtkosten verschiedener Bestattungsmöglichkeiten aufgezeigt.

Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt hat der Gebührenkalkulation zugestimmt. Die Friedhofsgebührensatzung ist der Beschlussvorlage als Anlage 3 beigelegt.

Lüdenscheid, den 11.11.2005

Dzewas

Anlagen